

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 7, 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 511) i.V.m. § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 01.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Stellung

1. Der Beirat führt den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen“.
2. Der Beirat hat seinen Sitz im Kreishaus, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen.
3. Der Beirat ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung des Landkreises Uelzen bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25.11.2007. Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 3 Bildung des Beirates

1. Der Beirat besteht aus acht ordentlichen sowie zwei beratenden Mitgliedern.
2. Die ordentlichen Mitglieder beruft der Kreistag für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages auf der Grundlage von Vorschlägen von
 - Kreisarbeitsgemeinschaft Uelzen der freien Wohlfahrtspflege (3 Personen)
 - Kreissportbund Uelzen (1 Person)
 - Kreishandwerkerschaft Uelzen (1 Person)
 - Haus der Lebenshilfe gGmbH, Uelzen (1 Person)
 - Blinden- und Sehbehindertenverband, Gruppe Uelzen (1 Person)
 - Sozialverband Deutschland e.V., Kreisverband Uelzen (1 Person)
3. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates sollen vorrangig dem Personenkreis der Behinderten angehören, können aber auch legitimierte Interessenvertreter sein. Sie müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Uelzen haben.

4. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gegen den Landkreis Uelzen.
5. Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat der/die Sozialdezernent/in und der/die Leiter/in des Sozialamtes des Landkreises Uelzen an.

§ 4 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n und eine/einen Schriftführer/in. Sie bilden den Vorstand.
2. Die Vorbereitung der Sitzungen des Beirates obliegt dem Sozialamt des Landkreises Uelzen in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden.

§ 5 Sitzungen

1. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzende/n unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist Aufgabe des Vorstandes.
2. Der Behindertenbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regeln kann. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
4. Die Kreistagsabgeordneten erhalten die Einladungen und Protokolle zu den Beiratssitzungen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 01.04.2008

gez. Dr. Elster